

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

vom 27.10.2020

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 19/2020 vom 30.10.2020)

1. Änderung vom 21.06.2022

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2022 vom 30.06.2022)

2. Änderung vom 19.12.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 01/2024 vom 02.01.2024)

3. Änderung vom 18.06.2024

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 16/2024 vom 20.06.2024)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Hesel“
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel sind die Gemeinden Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Hesel.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie Wirtschaftsförderung; im Bereich Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 2. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 3. Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
 4. Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften,
 5. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 6. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere als Trägerin von Kindertagesstätten,

7. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
8. Einwirkung auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hesel zeigt:
Geteilt von Silber und Grün, oben zwischen zwei grünen Tannen ein rotes Kirchengebäude mit drei Spitzbogenfenstern, dessen Giebel mit einem schwarzen Kreuz besteckt ist, unten drei fächerförmig angeordnete goldene Ähren.



- (2) Eine Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hesel – Landkreis Leer“

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 9.600 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 7.500,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Samtgemeinderätin oder der Erster Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Hesel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG aus-

schließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Samtgemeinderatsausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einschließlich deren Änderungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, veröffentlicht; der Zeitraum des Aushangs beträgt eine Woche. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung nach Absatz 2 vorzunehmen.

§ 9

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Samtgemeinderatsvorsitzenden oder dem Samtgemeinderatsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Samtgemeinderatsvorsitzenden oder dem Samtgemeinderatsvorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Die Samtgemeinderatsvorsitzende oder der Samtgemeinderatsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 11

Samtgemeindeumlage, Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (2) Die Samtgemeinde gleicht gem. § 6 Abs. 2 NFAG durch Weiterleitung eines Teilbetrages von 1.200.000,00 Euro aus ihren Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden aus, damit diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Finanzmittelquellen ihre Aufgaben erfüllen können. Die Verteilung der weitergeleiteten Schlüsselzuweisungen erfolgt zu Beginn des Haushaltsjahres zur Hälfte im Verhältnis der durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen zuletzt festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen und zur Hälfte im Verhältnis der Länge der Gemeindestraßen, die in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehen. Der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 wird ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich an die Entwicklung des Grundbetrages nach § 4 Abs. 2 NFAG angepasst.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.05.2014 außer Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 21.06.2022 bestimmt:

Die Änderung des § 8 tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2023 bestimmt:

Die Änderung des § 8 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 18.06.2024 bestimmt:

Die Änderung des § 8 tritt zum 20.06.2024 in Kraft.